

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: 11-12

Rubrik: [Kanton Glarus]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) größere Erzählungen, vorzüglich aus der biblischen und vaterländischen Geschichte;
- b) das nöthigste Besondere aus der vaterländischen Geographie;
- c) das Nöthigste und Merkwürdigste aus der nicht vaterländischen besondern Naturgeschichte;
- d) aus der Naturlehre: Erklärungen der gewöhnlichsten und merkwürdigsten Erscheinungen der Natur, besonders der Atmosphäre;
- e) der Leib des Menschen, auch Andeutungen der Verschiedenheit der Menschenrassen, nebst dem Nöthigsten aus der Gesundheitslehre, und
- f) Gedichte, vorzüglich religiösen und moralischen Inhalts.

III. Drittes Schulbuch.

Für die Ergänzungsschüler. In 2 Theilen. Für Schüler von 12—15 Jahren.

A. Erster Theil. Für 2 Jahre dienlich. Größe: 352—384 Seiten. Inhalt desselben:

- a) Fortsetzung der vaterländischen Geographie und Geschichte;
- b) das Wesentlichste aus der Verfassungslehre, und insbesondere aus der St. Gallischen. Verfassung und faßliche Abhandlung über die bürgerlichen Rechte und Pflichten;
- c) das Nöthigste über Haus- und Landwirthschaft, Künste und Gewerbe;
- d) die Seele des Menschen, mit Anwendung auf die verschiedenen Verhältnisse und die dadurch bedingten Rechte und Pflichten des Menschen;
- e) leichte Abhandlungen allgemeinen Inhalts;
- f) poetische Stücke religiösen Inhalts, in höherer, doch nicht zu schwerer Form (z. B. Psalmen).

B. Zweiter Theil. Biblische Geschichte.

Anmerk. Im ersten Theil für die Ergänzungsschüler wäre besonders viel Raum der Haus- und Landwirthschaft und der Anthropologie zu widmen. Für den zweiten, ausschließlich der biblischen Geschichte bestimmten Theil wird kein Maß vorgeschlagen.

Ueber die durch die neue Verfassung herbeigeführten Veränderungen im Schulwesen des Kantons Glarus. — Nachdem die neue Verfassung den 2. Oktober 1836 von der Landsgemeinde mit Einmuth genehmigt worden, wurde von derselben eine besondere Kommission gewählt, welche sich noch vor Einführung derselben mit Entwerfung der organischen Gesetze beschäftigten, ihre Entwürfe zunächst dem dreifachen Landrathe, und nachdem sie von

diesem begutachtet worden, einer im Frühjahr 1837 zu versammelnden außerordentlichen Landsgemeinde zur Genehmigung vorlegen sollte. Diese Kommission *) beschäftigte sich mit Entwerfung einer Ehegerichtsordnung, Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung, Gemeindeordnung, ferner mit einem Gesetze über die Organisation der Kommissionen, über Pfandverschreibungen, über einen Gebühren- und Sporelntarif, über die kirchlichen Angelegenheiten ic. Auch von einem Schulgesetze war die Rede; die erste Entwerfung desselben wurde von der Kommission dem Hrn. Pfarrer Heer in Matt übertragen, welcher, nachdem er vorher das Gutachten der Kommission über Umfang und grundsätzliche Bestimmungen desselben eingeholt hatte, sich zur Uebernahme dieser Arbeit entschloß, und seinen Entwurf mit einem durch verschiedene andere Eingaben veranlaßten, erläuternden und motivirenden Kommentar begleitete. Allein die Kommission fand unter den gegenwärtig noch obwaltenden Umständen nicht gerathen, der Landsgemeinde ein besonderes Schulgesetz vorzulegen, und beschloß daher, die nothwendigsten das Schulwesen betreffenden Bestimmungen theils dem Gesetze über das Gemeindegewesen, theils dem Gesetze über die Organisation der Kommissionen einzuverleiben. In dieser Gestalt und Form hatten jene gesetzlichen Bestimmungen von Seite der Landsgemeinde keine Anfechtungen zu befürchten, und wirklich wurden dieselben, wie zu erwarten stand, von der Landsgemeinde den 9. Juli 1837 nebst allen andern Gesetzesentwürfen mit Einmuth genehmigt. Jene Bestimmungen lauten folgendermaßen:

A. Aus dem Gesetze über das Gemeindegewesen:

Lit. h. Von den Schulgemeinden.

§. 105. Sämmtliche Aktivbürger, welche Schulgenossen sind, bilden die Schulgemeinde.

§. 106. Das Präsidium derselben führt das erst gewählte Mitglied der Schulvorsteherchaft.

§. 107. Die Schulgemeinde versammelt sich alljährlich ordentlicher Weise Ein Mal im Laufe des Monats März. Ihre Einberufung geschieht auf gleiche Weise, wie diejenige der Kirchgemeinde (durch Auskündung in der Kirche 8 Tage vor ihrer Abhaltung).

§. 108. Bei Anträgen, welche an die Schulgemeinde gebracht werden wollen, gelten die für andere Gemeindeversammlungen festgesetzten Bestimmungen §. 48—50.

*) Präsident dieser Versammlung war der um das Vaterland vielfach verdiente, demselben leider zu früh entrißene Hr. Landammann Cosmus Heer, welcher die meisten Entwürfe zuerst bearbeitete und dann der Kommission zur Begutachtung vorlegte.

(Diese Bestimmungen sind: a) Bei Eröffnung der Versammlung wird zuerst das Verzeichniß der Beratungsgegenstände vorgelegt. b) Anträge, die Jemand an die Versammlung machen will, können nur unmittelbar nach dieser Belesung angebracht werden. c) Bei allen Gemeindeversammlungen entscheidet das Handmehr der anwesenden stimmfähigen Gemeindengenossen.)

§. 109. Die Schulgemeinde faßt alle auf das Schulwesen bezüglichen Beschlüsse nach Anleitung der Verfassung*), der bestehenden Gesetze und Verordnungen.

§. 110. Sie wählt ihre Schullehrer aus der Zahl derjenigen Kandidaten, welche die erforderlichen Wahlfähigkeitszeugnisse besitzen. Eben so wählt sie auch den Schulvogt für die Amtsdauer von 5 Jahren, welcher der Gemeinde nach Anleitung von §. 75 Bürg- und Wählererschaft zu leisten hat.

§. 111. Die von den Schulgemeinden gewählten Schullehrer stehen unter der besondern Aufsicht des Stillstandes und unter der Leitung des Ortspfarrers.

§. 112. Die von der Schulvorsteherchaft vorgeprüften Rechnungen über die Schulgüter und deren Verwaltung werden der Schulgemeinde alljährlich vorgelegt.

§. 113. Das Protokoll führt der Gemeindschreiber desjenigen Ortes, wo die Versammlung gehalten wird.

Wenn hingegen derselbe nicht zugleich Schulgenosse ist, so wählt die Schulgemeinde einen eigenen Schulgemeindschreiber frei aus ihrer Mitte.

§. 114. Besondere Stiftungen bleiben in Bezug der Wahl und Beaufsichtigung ihrer Lehrer und der Verwaltung ihrer Fonds bei ihren in §. 23. der Verfassung zugesicherten Rechten.

Lit. i des gleichen Gesetzes über das Gemeindegewesen.
Vom Stillstand.

§. 122. Die Schullehrer einer Kirchgemeinde stehen unter der besondern Aufsicht des Stillstandes. (§. 111.)

§. 123. Er vollzieht alle vom Kantonschulrath an ihn gelangenden Aufträge und ist zugleich Schulrath der Gemeinde.

§. 124. Er bezeichnet in oder außer seiner Mitte, jedoch mit Inbegriff des Ortsgeistlichen, einen engeren Ausschuss, dem die besondere Aufsicht der Schulen zur Pflicht gemacht wird.

*) Der hier angerufene §. 91 der Verfassung lautet folgendermaßen: Der Versammlung der Schulgenossen steht das Recht zu, die nöthigen Verordnungen über ihre Schulen zu treffen, die Verwaltung des Schulvermögens zu besorgen, den Schulvogt und die Schullehrer zu wählen, Alles innerhalb der durch das Gesetz festgesetzten Schranken."

§. 127. Er sorgt dafür, daß die Eltern ihren Kindern eine christliche Erziehung zukommen lassen, daß dieselben der Schule nicht zu frühe entzogen werden, daß in dem Hause Friede und christliche Eintracht herrsche, und besonders auch dafür, daß die Kinder sich nicht von der allgemeinen Haushaltung absondern.

B. Aus dem Gesetz über die Organisation der Kommissionen.

Vierter Abschnitt.

Die Schulkommission.

§. 31. Die Schulkommission oder der Kantonschulrath besteht, mit Inbegriff von zwei Schulinspektoren, von denen der Eine der evangelischen, der Andere der katholischen Konfession angehören muß, aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

§. 32. Derselben ist die Oberaufsicht und Oberleitung des gesammten Schulwesens beider Konfessionstheile, mit Vorbehalt des Religionsunterrichtes, übertragen. In dessen Folge liegt es ihr nicht bloß ob, das Schulwesen in allen seinen Zweigen zu beaufsichtigen und zu leiten, sondern auch immer mehr zu vervollkommen. Zu diesem Behufe kommt ihr das Recht zu, die nöthigen Schulvisitationen anzuordnen, die Amtsführung der Lehrer und Gemeindschulbehörden zu überwachen, sich von denselben über den Stand und Gang ihrer Schulen die gehörigen Berichte ertheilen zu lassen und darüber die nöthigen speziellen Verfügungen zu treffen. Die Schulkommission hat ebenfalls das Recht, über die Privatschulen gehörige Oberaufsicht zu tragen.

§. 33. Allgemeine Verordnungen über das Schulwesen, welche die Schulkommission nothwendig findet, unterliegen der Ratifikation des Rathes.

§. 34. Sie beaufsichtigt auch die sämtlichen Schullehrer des Kantons, untersucht die gegenseitigen Beschwerden zwischen Gemeinden und Lehrern, trachtet solche zu vermitteln und weist solche, nicht gelingenden Falls, an eine kompetente Behörde.

§. 35. Sie sorgt nach Maßgabe ihrer Hülfsmittel für Bildung tüchtiger junger Leute zum Schullehrerberufe, so wie für die Fortbildung der Schullehrer im Allgemeinen.

§. 36. Sie läßt sowohl die Schulamtskandidaten, welche ihre Seminarbildung vollendet haben, als auch andere Bewerber um Schullehrerstellen, welche noch kein Wahlfähigkeitszeugniß für den hiesigen Kanton besitzen, durch eine eigene, von ihr in oder außer ihrer Mitte zu wählende Prüfungskommission prüfen, und ertheilt denselben nach angehörtem ausführlichem und motivirtem Bericht über das bestandene Examen, wenn sie solche tüchtig und würdig findet, ein Wahlfähigkeitszeugniß, oder weist die untauglich Befundenen zurück.

§. 37. Sie entwirft mit Beförderung die nöthigen Instruktionen für die Gemeindschulbehörden, für die Prüfungskommission und für die Schulinspektoren und unterlegt dieselben der Sanktion des Rathes.

§. 38. Sie sorgt für die Einführung passender Lehrmittel in den Gemeindschulen, mit Ausschluß jedoch der für den Religionsunterricht erforderlichen Lehrbücher, über welche der Kirchenrath jeder Konfession von sich allein aus das Angemessene zu verfügen hat.

§. 39. Sie wacht über den fleißigen und regelmäßigen Schulbesuch und daß die Kinder vor erfüllttem zwölftem Altersjahre der Alltagsschule nicht entzogen werden.

§. 40. Sie verfügt über den alljährlich ihr vom Rathe zu bewilligenden Beitrag aus dem Landsfackel und legt demselben detaillirte Rechnung über dessen Verwendung ab.

§. 41. Sie erstattet endlich dem Rathe alljährlich einen summarischen Bericht über den Stand und Gang des Schulwesens im abgelaufenen Jahre.

Kanton Glarus. Den 23. Oktober d. J. hielt der Glarnerische Schulverein seine Herbstsitzung. Erfreulich waren die Berichte über das Gedeihen des Vereins. Nur wenige alte Mitglieder waren zurück, aber mehrere neue beigetreten. Die sämtlichen Beiträge der Vereinsglieder für das Jahr 1837 betragen circa 645 fl. Gl. B. (Ed. à 10½) oder beinahe 1000 Schw. Frkn. Bereits haben 9 Zöglinge des Vereins ihren Bildungskurs in Seminarien vollendet, von denen 5 als angestellte Lehrer mit Geschick und Glück an der ihnen anvertrauten Jugend arbeiten, und durch ihre Leistungen nicht wenig dazu beitragen, den alten Rest von Vorurtheilen zu entfernen und die Herzen des Volks für die neuen Schuleinrichtungen zu gewinnen; 2 andere werden diesen Herbst angestellt, einer ist zu seiner weitem Ausbildung nach Hofwyl abgegangen, und einer ist noch ohne Anstellung. Gegenwärtig befinden sich noch 4 Vereinszöglinge im Seminar von Kreuzlingen, und 2 neue werden diesen Herbst dahin abgehen. Jedem derselben bezahlt der Verein zwei Drittel der Bildungskosten. In dieser Sitzung kam auch die Begründung von Arbeitsschulen für Töchter und Kleinkinderschulen zur Sprache. Das Bedürfnis von Beiden wurde lebhaft empfunden; nur fand man es unthunlich, in dem gegenwärtigen Augenblicke schon darüber einzutreten, weil die meisten Kräfte des Vereins dormalen noch für Schullehrerbildung in Anspruch genommen werden. Indes wurde gleichwohl dem Antragsteller, Hrn. Pfarrer Marti in Ennenda, der Auftrag erteilt, auf künftige Frühlingsitzung einen Plan für Töchterarbeitsschulen, als das nächste und dringendste Bedürfnis, zu

entwerfen. So wie einmal alle unsere Schulen mit tüchtigen Lehrern versehen sind, wird der Verein seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit, dem Stiftungsplane gemäß, vorzugsweise auf Begründung und Unterstützung neuer Bildungsanstalten verwenden, und zunächst unfehlbar die genannten beiden Arten von Anstalten, welche bei uns noch überall mangeln, in's Auge fassen. Im Uebrigen ist unser Schulwesen ununterbrochen im Fortschreiten begriffen. Die Gemeinde Glarus (reform. Konfession) beschloß unlängst eine fünfte Elementarklasse mit einem neuen Lehrer zu errichten. Einmüthig bewilligte die Gemeinde einen Fond von 8000 fl. für benannten Zweck aus ihrer Gemeindskasse. Durch das neue Schulgesetz, vermöge dessen die Kinder bis zum vollendeten 12. Jahre die Alltagschule zu besuchen verpflichtet sind, ist die Zahl der Schulkinder in Glarus auf 500—550 vermehrt worden, so daß schon jetzt von Anstellung eines sechsten Lehrers gesprochen wird. Der Schulhausbau in Schwanden rückt vorwärts; das Gebäude zeichnet sich eben so sehr durch seine Solidität, als seine zweckmäßige Einrichtung aus; nur schade, daß seine armseligen Umgebungen es verunstalten. Im Erdgeschoß befindet sich ein großer Saal für Gemeindsversammlungen nebst einem Gemach für Aufbewahrung von Feuergeräthschaften; im 1ten Stocke befinden sich 2 sehr große und 2 kleinere Schulhöfe, im 2ten Stocke eben so viele, also im Ganzen 8 Schulzimmer nebst einem Zimmer für Versammlung der Schulrathsbehörde. Im Dachraume kann noch eine bequeme Wohnung für einen Schullehrer eingerichtet werden.

Schreiben eines Schulmeisters an seinen Schulinspektor.

(Aus der obern Schweiz.)

..... den 29. Sept. 1837.

Wohlehrwürdiger Herr Pfarrer!

Sie besuchten letztes Frühjahr auch die hiesige Schule. Sie sahen das Gute, das Unvollkommene, das Fehlbare von Seite der Vorsteher, der Eltern, des Lehrers und der Kinder. Sie ertheilten so freundliche Ermahnungen, äußerten so bescheidene Wünsche, gaben so wohlgemeinte Rathschläge. Aber, wie wird hier dies Alles beachtet?

Erlauben Sie mir, Ihnen den jetzigen Zustand meiner Schule zu schildern.

Schon die Art des Eintrittes der Kinder in die Schule ist so beschaffen, daß unmöglich etwas erzielt werden kann. Wenn viele Kinder das vierte Jahr bloß vollendet oder das fünfte kaum angetreten haben, müssen sie zur Schule, und das meist deswegen, weil zu Hause die Eltern durch sie in der Arbeit gehindert werden, oder

weil sie zu Hause unaussetzlichen Lärm machen. Da heißt es dann: Es muß in die Schule, der Schulmeister muß sie hüten, er hat den Lohn davon; wir haben auch Theil an der Schulstube. Dies Zurschulegehen dieser Kleinen dauert einige Tage. Der Schulmeister nimmt einige Uebungen an der Tafel mit ihnen vor. Durch viele Mühe würden sie bald einige Begriffe von Buchstaben-Kenntniß erhalten. Aber nun bleiben sie 14 Tage bis 3 Wochen aus. Unterdessen kommen andere neue an, und so geht das Eintreten und Ausbleiben durch's ganze Jahr fort.

Der Schulbesuch der größern Kinder ist eben so beschaffen. Es wurde wieder des Vormittags Früh- und Spätschule angebahnt. In die Frühschule sollten vorzüglich die Kinder der obern Klassen kommen. Einige Tage kamen etwa 10—12 Kinder von allen Altern und aus allen Klassen. Bald aber blieben alle aus. Ich ging noch Wochen lang um halb 5, 5, halb 6 oder 6 Uhr hin, saß etwa eine Stunde allein da — Niemand erschien mehr. Die Spätschule wird bald von 10, 15, 20, 30—40 Kindern besucht. *) Aber selten kommen diejenigen morgen wieder, welche heute da waren. Keine erscheinen regelmäßig: in der Woche oder im Monat, oder auch im ganzen Sommer 1 oder 2 oder 3 Mal; die größte Anzahl Schüler den ganzen Sommer gar nie. Ich übertreibe diese Angaben gewiß nicht. Ja, ich kann Sie versichern, daß eine große Anzahl schulpflichtiger Kinder 1—2—3 Jahre gar nie zur Schule kam. Dagegen trüfe es jedes Kind jährlich etwa 2 oder höchstens 3 Mal, in der Kinderlehre 2 oder 3 Fräglein herzusagen, aber die größte Zahl erscheint auch da nicht, oder unregelmäßig. Dese Versäumnisse hindern aber unsere Jugend keineswegs am Wachsthum. Sie werden groß, gesund, stark, das Zu- und Nicht-Gehen verstehen Viele doch schon vor dem 16. Jahre und sie treiben daran, je eher, je lieber zum Nachtmahl zu gehen, wenn sie gleich elend, schlecht oder gar nicht Gedrucktes, geschweige Geschriebenes lesen können.

Die Arbeiten, welche diese Schulversäumnisse verursachen sollen, könnten alle verrichtet werden, wenn jedes Kind wöchentlich 3—4 Mal die Schule besuchte. Ist Kirchweih oder Fastnacht, oder sonst ein Ehrenanlaß, so sind gewiß alle Kinder vom 3. bis 16. Jahre dabei, wenn's auch wochenweise dauerte, sei das Wetter, wie es wolle. Zu die Eltern tragen oder begleiten die Kinder gar dahin. Das Gaffen und nächtliche Herumschwärmen von 10 bis 16jährigen Kindern bewundern die Eltern als eine besondere Fähigkeit.

Dies dauert so fort, bis der Winter mit aller Macht eingerückt ist. Dann kommen 100—140 Kinder einige Wochen lang; aber wieder ohne Regel: in der Woche 1—2 Mal, viele dann noch gar nie.

*) Die Zahl der schulpflichtigen Kinder in dieser Gemeinde belief sich schon vor 5 Jahren auf 196. *Ums d. Eins.*

nie. Im vorigen Jahren war der Schulbesuch doch noch regelmäßiger, aber warum? Damals wurde der Schulrodel belesen, die Versäumnisse aufgezeichnet. Da hatte der Schulmeister den unglücklichen Einfall, die Saumseligen dem G. Stillstand anzuzeigen. Der Hr. Pfarrer hatte den unglücklichen Einfall, die Angeklagten vor den G. Stillstand zu zitiren. Da ging Feuer auf. Die betreffenden Väter oder gewöhnlich die Mütter liefen zu den hohen Häuptern, sagten im vollen Ehorton ihre Entschuldigungen. Die Herren Vettern und Gevatter Rathsherren verwunderten sich, daß deswegen Stillstand sei. „Ich will Euch verantworten, ihr müßt nicht kommen, wenn's nur das ist. Das hat der Pfarrer und Schulmeister gemacht.“ Andere kamen auf solche Belehrung zum Pfarrer, sprangen vor ihm in die Höhe und schrieen wie Löwen. Der Hr. Pfarrer in der Angst seines Herzens sagte dann, der Schulmeister habe Klage eingelegt; — da lehrte es den Schulmeister schweigen.

Es ist ein Schulaufseher von der Gemeinde ernannt; ich beklagte mich wohl bei ihm über nachlässigen Schulbesuch; ich bekam zur Antwort: Das soll mich nicht bekümmern; ich beziehe ja den Lohn nicht vom Stuck; wenn nur ich zur gehörigen Zeit in der Schule sei; — ja es wurde mir letztes Frühjahr unterfagt, den Schulrodel zu belesen. Es hieß, man brauche keinen Appell, es sei kein Militär etc. Die Vorgesetzten selbst schicken ihre Kinder nur einige Male im Jahreslauf zur Schule! Wenn unsere Kinder am Ende nur so viel lernen, wie wir, so wird's auch gehen. Gar viel Wissen macht Kopfweh etc.

Sie, wohllehrwürdiger Herr! bezeichnen so nachsichtsvoll die Mängel und Gebrechen unserer Schule; bezeichnen die Mittel, wodurch denselben abgeholfen werden könnte: Schulstube, Klassenabtheilung, Lehrmittel etc. Ich erinnerte bei Anlaß daran, allein es hieß: Wär Reid dä-n-että lügen, wä mäe Zilt haid; jetzt Wänd ja gliich schier kei Ehind z' Schul; mä hot jeh Platz und Rustig gnug!! — Auf solche Weise müßte ja der geschickteste, eifrigste, fleißigste Schullehrer einmüthigt werden. Auch das Scheit Holz wurde mir abgezogen. So wird es je länger, je schlimmer gehen, wenn nicht der hochlöbliche Kantonschulrath zweckmäßig einschreitet.

Es ist traurig, Jahr aus Jahr ein täglich zwei Mal in die Schulstube zu gehen, und beim besten Willen nichts wirken zu können. Ich überliefere Ihnen diese Schilderung mit der Bitte, solche zu benutzen, wozu Sie selbige nach Ihrer tiefen Einsicht zu benutzen für gut finden.

Kanton Aargau.

Lehrer-Pensionsverein. Am 5. Juli fand in Mäggenwil die diesjährige Versammlung des Aargauischen Lehrervereins zur Unterstüßung seiner Mitglieder und ihrer Angehörigen Statt und war zum